



- ZEICHNERISCHER FESTSETZUNGEN, § 9 BauGB - BauNVO**
1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - 1.1.3 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) WA
 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO)
 - 2.1 Geschosflächenzahl (§ 20 BauNVO) 0,8
 - 2.5 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) 0,4
 - 2.7 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß In der Form I + D, wobei das zweite Vollgeschöß nur im Dachgeschöß liegen darf II
 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB - §§ 22 + 23 BauNVO)
 - 3.1 Offene Bauweise o
 - 3.1.4 Nur Einzelhäuser zulässig E
 - 3.5 Baugrenze ---
 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 + Abs. 6 BBauG)
 - 6.1 Straßenverkehrsflächen ==
 - 6.2 Straßenbegrenzungslinien ---
 - 6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 + Abs. 6 BBauG)
 - Einfahrt ▲
 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 + Abs. 6 BauGB)
 - 13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzgebot für Laub- und Obstbäumen ○
 - Anpflanzgebot für Sträucher ☁

15. Sonstige Planzeichen
- 15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Stellplätze - - - -
 - Garagen - - - -
- 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) - - - -
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB) - - - -
16. Weitere Planzeichen
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze - - - -
 - Gebäudeschablone mit Firstrichtung ▭

Ferner gelten sämtliche Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Nord III und Hangerberg" mit der Bekanntmachung vom 13.03.1997.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhaid hat in der Sitzung am 16.9.1997 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Gebiet "Nord III und Hangerberg" beschlossen.

(Siegel)  Oberhaid, den 23.9.1997
 Gemeinde Oberhaid
 Krug
 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Oberhaid hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 2.12.1997 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom August 1997 als Satzung beschlossen.

(Siegel)  Oberhaid, den 3.12.1997
 Gemeinde Oberhaid
 Krug
 1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde am 15.12.1997 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 BauGB, sowie der §§ 214 und 215 BauGB, ist hingewiesen worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.

(Siegel)  Oberhaid, den 17.12.1997
 Gemeinde Oberhaid
 Krug
 1. Bürgermeister

GEMEINDE OBERHAID



VEREINFACHTE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG "NORD III UND HANGERBERG"

M 1 : 1000  **NORDEN**

PLANUNG:

ARCHITEKTURBÜRO
HUGEL HARALD
 DIPL. ING. (FH) AKB BDB
 HORNTALSTR. 29
 96 047 BAMBERG
 TEL. 0951 / 96590-0
 FAX. 0951 / 96590-20

